

Haushaltssatzung der Gemeinde Hintersee für das Haushaltsjahr 2018/2019

Aufgrund der § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.03.2018 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde „Die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald“ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird für die Haushaltsjahre		2018	2019
1. im Ergebnishaushalt			
a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	439.700 EUR	430.300 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	497.300 EUR	484.000 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 57.600 EUR	- 53.700 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 57.600 EUR	- 53.700 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	10.200 EUR	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	- 47.400 EUR	- 53.700 EUR
2. im Finanzhaushalt			
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	398.700 EUR	403.700 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	446.500 EUR	437.200 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 47.800 EUR	- 33.500 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	34.900 EUR	25.400 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	18.500 EUR	4.500 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	16.400 EUR	20.900 EUR
d)	der Saldo der Ein- und Auszahlungen an Finanzierungstätigkeit		
	(Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	- 46.400 EUR	- 27.900 EUR festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	2018	2019
	323.000 EUR	351.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:	2018	2019
1. Grundsteuer a) für land- und forstwirtschaftliche Flächen (Grundsteuer A)	auf 290 v. H.	auf 290 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	auf 380 v. H.	auf 380 v. H.
2. Gewerbesteuer	auf 330 v. H.	auf 330 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt	2018	2019
	0,10	0,10 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres betrug	2018	2019
	245.036 EUR	124.636 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	2018	2019
	124.636 EUR	67.036 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	2018	2019
	67.036 EUR	13.336 EUR

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 05.06.2018 mit folgender Einschränkung erteilt:

Der im § 4 der Haushaltssatzung 2018/2019 festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird für 2018 mit 226.600 EUR genehmigt. Für 2019 wird unter Vorlage der Finanzrechnung zum 31.12.2018 eine Genehmigung in Aussicht gestellt.

Hintersee, den 14.06.2018

Kundschaft
Bürgermeisterin




Bekanntmachungsanordnung: Die vorstehende Haushaltssatzung für die Jahre 2018/2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom **08.08.2018** bis zum **17.08.2018** in der Stadtverwaltung Eggesin, Stettiner Straße 1, Zimmer 118 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Hinweis: Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.